



Kooperation stärken: Netzwerktagung für Jugendämter und Gesundheitsämter

Gelingendes Aufwachsen
in gesundheitlichem Wohlbefinden –
Rolle und Initiativen der Gesundheitsämter

Dr. Axel Iseke, MPH, FA. f. Kinderheilkunde
Fachgruppenleitung Kinder- und Jugendgesundheit
LZG.NRW



Hinweis: Der Online-Version der Präsentationsfolien sind zum besseren Verständnis an einzelnen Stellen Kommentar-Hinweise wie dieser eingefügt.



Gelingendes Aufwachsen

Entwicklungsaufgaben = Jugendamt

In gesundheitlichem Wohlbefinden

Gesundheit = Gesundheitsamt

= **Zwei** Aufgaben mit **zwei** Begrifflichkeiten in **zwei** Handlungssträngen

Eine gemeinsame Aufgabe?

Gelingendes Aufwachsen in Wohlbefinden.

Nicht doch ein Auftrag primär an die Jugendhilfe?

Nein, denn: **Gesundheit ist Wohlbefinden** (WHO 1948)

„**Gesundheit** ist ein Zustand umfassenden **körperlichen**, **geistig seelischen** und **sozial-familiären Wohlbefindens** und nicht nur die Abwesenheit von Krankheit“



Strukturelle, verlässliche sowie dauerhafte Vernetzung und Kooperation zwischen Jugendamt und Gesundheitsamt. Passt das mit dem jeweiligen Selbstverständnis für unseren Arbeitsauftrag zusammen?

Was steht in den Gesetzen?

- SGB VIII § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das **natürliche Recht der Eltern** und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung **wacht die staatliche Gemeinschaft**.
- (3) **Jugendhilfe** soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung **beraten und unterstützen**,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für **ihr Wohl schützen**,
 4. dazu beitragen, **positive Lebensbedingungen** für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.



Strukturelle, verlässliche sowie dauerhafte Vernetzung und Kooperation zwischen Jugendamt und Gesundheitsamt. Passt das mit dem jeweiligen Selbstverständnis für unseren Arbeitsauftrag zusammen?

Was steht in den Gesetzen?

- ÖGDG § 1 Stellung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Gesundheitswesen

Der Öffentliche Gesundheitsdienst nimmt eigenständige Aufgaben im arbeitsteiligen Gesundheitswesen wahr.

§ 2 Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

- (1) Der öffentliche Gesundheitsdienst unterstützt [...] eine [...] **Versorgung der Bevölkerung**. Hierbei berücksichtigt er auch das unterschiedliche gesundheitliche Verhalten, die unterschiedlichen Lebenslagen, die unterschiedlichen **Gesundheitsrisiken und Krankheitsverläufe, kulturelle Hintergründe sowie die unterschiedliche Versorgungssituation** von Frauen und Männern [...].
- (2) Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sind hierbei insbesondere
 1. die Beobachtung, Erfassung und Bewertung [...].
 2. der Schutz und die Förderung der **Gesundheit der Bevölkerung**, [...]; dies gilt insbesondere für [...] besonders **schutzbedürftige Personen**, [...].

§ 4 Allgemeine Grundsätze der Leistungserbringung

- (1) Die untere Gesundheitsbehörde kann „die medizinisch-soziale **Versorgung [...] im Rahmen eigener Dienste und Einrichtungen erbringen**. Dies gilt insbesondere, wenn Personen wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder aufgrund sozialer Umstände besonderer gesundheitlicher Fürsorge bedürfen [...].



Strukturelle, verlässliche sowie dauerhafte Vernetzung und Kooperation zwischen Jugendamt und Gesundheitsamt.

Passt das mit dem jeweiligen Selbstverständnis für unseren Arbeitsauftrag zusammen?

Was steht in den Gesetzen?

- ÖGDG § 12 Kinder- und Jugendgesundheit

- (1) Die untere Gesundheitsbehörde hat die Aufgabe, **Kinder und Jugendliche vor Gesundheitsgefahren zu schützen** und ihre **Gesundheit zu fördern**. Insbesondere der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst arbeitet hierzu mit anderen Behörden, Trägern, Einrichtungen und Personen, die Verantwortung für die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen tragen, zusammen.
- (2) Die untere Gesundheitsbehörde nimmt für Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere in Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen, **betriebsmedizinische Aufgaben** wahr. [...]
- (3) Zur Früherkennung von Krankheiten, Behinderungen, Entwicklungs- und Verhaltensstörungen kann die untere Gesundheitsbehörde zur Ergänzung von Vorsorgeangeboten **ärztliche Untersuchungen durchführen**. [...]. Wird im Rahmen dieser Untersuchungen die Gefährdung oder Störung der körperlichen, seelischen oder geistigen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen festgestellt, vermittelt die untere Gesundheitsbehörde in **Zusammenarbeit mit den für Jugendhilfe und Sozialhilfe zuständigen Stellen** die notwendigen Behandlungs- und Betreuungsangebote.



Strukturelle, verlässliche sowie dauerhafte Vernetzung und Kooperation zwischen Jugendamt und Gesundheitsamt.

Passt das mit dem jeweiligen Selbstverständnis für unseren Arbeitsauftrag zusammen?

- Was steht in den Gesetzen?
- SGB VIII
 - enthält 14x den Begriff „Gesundheit“ und 7x den Wortteil „arzt...“ / „ärzt...“
 - Davon insgesamt 17x in den Paragrafen
 - § 8a (Kindeswohl)
 - § 20 (Betreuung in Notsituationen)
 - § 35a (seelische Behinderung)
 - § 42 (Inobhutnahme)
 - § 45 (Betriebserlaubnis für Einrichtungen)
 - § 93 (Berechnung des Einkommens)
 - Aber auch:
 - § 11 (Jugendarbeit) = „**Gesundheitsbildung**“
 - § 16 (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie) = „**Gesundheitskompetenz**“
 - § 81 (Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen) = „**öffentlicher Gesundheitsdienst**“, „**Dienste des Gesundheitswesens**“



Strukturelle, verlässliche sowie dauerhafte Vernetzung und Kooperation zwischen Jugendamt und Gesundheitsamt.

Passt das mit dem jeweiligen Selbstverständnis für unseren Arbeitsauftrag zusammen?

- Was steht in den Gesetzen?
- ÖGDG
 - enthält 13x den Begriff „Jugend“ und 16x den Begriff „Kind“ und 3x den Begriff „Behörde“
 - Davon insgesamt 6x im § 17 (Hygiene)
 - § 17 (Hygiene) 6x
 - § 27 (LZG) 4x = 3x „Jugendhilfe“, 1x „Kindeswohl“ im Zusammenhang mit dem „U-Meldeverfahren“
 - § 12 und 13 (Kinder und Jugend + Zahngesundheit) 20x
- Aber auch:
 - § 2 (Aufgaben des ÖGD) „Beratung der Behörden in Fragen der Gesundheit“
 - § 7 (Grundsatz) Zusammenarbeit mit „für Gesundheitsförderung, Prävention und Gesundheitsschutz mit den anderen zuständigen Behörden“
 - § 12 (Ki- & Ju-Gesundheit) Zusammenarbeit mit anderen Behörden um „Kinder und Jugendliche vor Gesundheitsgefahren zu schützen und ihre Gesundheit zu fördern“.
 -



Strukturelle, verlässliche und dauerhafte Vernetzung und Kooperation zwischen Jugendamt und Gesundheitsamt.

Passt das mit dem Selbstverständnis für unseren Arbeitsauftrag zusammen?

Was steht in den Gesetzen?

- Reicht das, was im SGB VIII und im ÖGDG steht aus, damit wir Vernetzung und Kooperation begründen können bzw. dass wir sie einfordern können?
- **Blick ins Grundgesetz (GG)**
- Artikel 1 GG: (1) Die **Würde** des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- Artikel 2 GG: (1) Jeder hat das Recht auf die **freie Entfaltung** seiner Persönlichkeit [...].
- Artikel 3 GG: (3) **Niemand darf** wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung **benachteiligt werden**.
- Artikel 6 GG: (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche **Recht der Eltern** und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung **wacht die staatliche Gemeinschaft**.
- **Eine Berufung auf das Grundgesetz ist immer möglich!**



Strukturelle, verlässliche und dauerhafte Vernetzung und Kooperation zwischen Jugendamt und Gesundheitsamt.

Passt das mit dem Selbstverständnis für unseren Arbeitsauftrag zusammen?

Egal wie unser bisheriges Selbstverständnis war und unabhängig davon,

wie unsere bisherigen Arbeitstraditionen sind.

Als Mitarbeitende mit einem öffentlichen Auftrag rund um das

„**Gelingende Aufwachsen in Gesundheitlichem Wohlbefinden**“

sind Vernetzung und Kooperation sowie das Entwickeln und Umsetzen gemeinsamer Strategien

ein „**must have**“

und nicht etwa eine

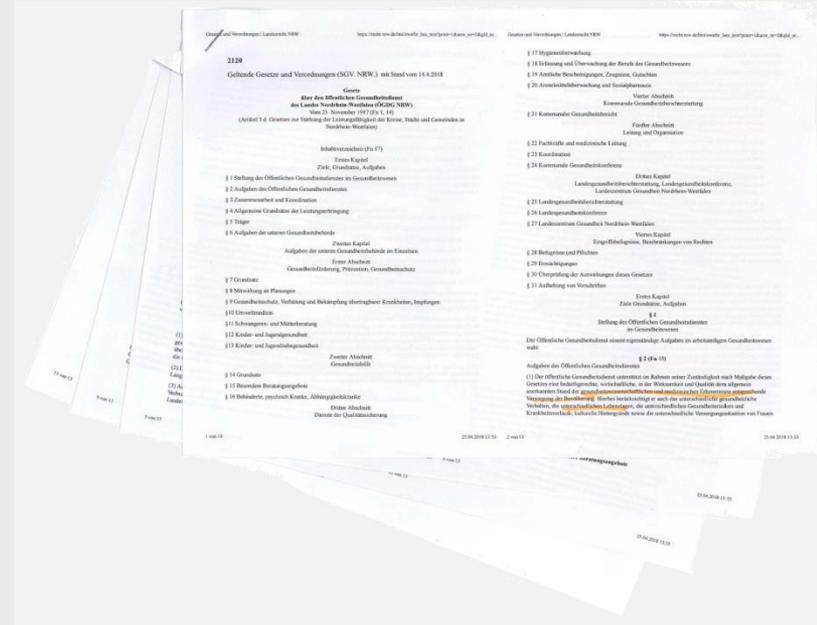
„**Kür, wenn am Ende noch Ressourcen da sind**“



Wie schwer wiegen die Gesetze?

Gesetz für den öffentlichen Gesundheitsdienst NRW

Abbildung
SGB VIII als
gebundenes Buch
Für Onlineversion
entfernt



Landesgesetz NRW
mit überwiegender Kommunalisierung der Aufgaben.
Themen und Ressourcen werden vor Ort festgelegt

Bundesgesetz
Themen und Ressourcen werden
zentral festgelegt

Es existiert – im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern in Deutschland kein übergreifendes Gesetz für „Volksgesundheit“ = „public health“ mehr.



Die scheinbare Schwäche des öffentlichen Gesundheitsdienstes

- Die weitgehende Regionalisierung und Kommunalisierung sowie auch das „Outsourcing“ im öffentlichen Gesundheitsdienst hat primär historische Gründe durch den mörderischen **Missbrauch der Gesundheitsämter durch den Nationalsozialismus** (Euthanasie, Ermordung von Menschen mit Behinderungen, „Rassengesetze“ etc.)
- Durch die Kommunalisierung des ÖGD geriet das Verständnis um notwendige **„gesunde Lebensbedingungen“** und um die Zusammenhänge von Bildung und wirtschaftliche Ressourcen und Gesundheit geriet **zunehmend aus dem Blick**.
- Die Kommunalisierung bedeutete aber primär keine Geringschätzung der Aufgaben der öffentlichen Gesundheit. **Eine Schwäche des ÖGD ist im Gesetz nicht vorgesehen!**
- Insbesondere die **Gesundheits-Chancen von Kinder und Jugendlichen** hängen dabei nicht vom eigenen Vermögen ab sondern von dem der Eltern.
- Diese Thematik hat der **13. Kinder- und Jugendbericht** offen angesprochen.

Hier liegt ggfs. ein Missverständnis zugrunde: Krankenkassen sind für Prävention und Gesundheitsförderung der „ersten Ebene“ (-> Folie 18) nach Ihrer Satzung nicht zuständig. Ziel: Eine Begriffsklärung ist erforderlich.



13. Kinder- und Jugendbericht 2009 aus Sicht der Gesundheit

- Im 13. KiJuBer von 2009 wurde erstmals die Lebenssituation junger Menschen zugleich aus der Perspektive der Jugendhilfe, als auch aus Sicht des Gesundheitswesens und mit einem besonderen Blick auf Kinder und Jugendliche mit Teilhabeschwierigkeiten diskutiert.
- „Die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe, öffentlichem Gesundheitsdienst und den Krankenkassen ist ‚ausbaufähig‘“.
- „Die Krankenkassen berücksichtigen die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf ihre altersgerechte Entwicklung zu wenig.“
- Das Gesundheitswesen ist auf die „neuen Morbiditäten“ (Störungen die einen starken Bezug zu sozialen Lebensbedingungen haben) nicht ausreichend eingestellt.



Die GKV'en sind dieser Definition von Gesundheit nach der Rechtslage nicht umfassend verpflichtet.



Was ist Gesundheit im ÖGD? - Gesundheit neu denken!

<https://www.fraunhofer.de/content/dam/zv/de/Forschungsfelder/Umwelt-Gesundheit/Gesundheit-neu-denken.pdf>

- Die Ausgangslage: Seit Jahren ist die Diskussion im Gesundheitssektor dominiert von der Reaktion auf Krankheit. Wir optimieren – manche sagen angesichts der Kette von Reformen: wir verschlimmbessern – einen Reparaturbetrieb. Und tun ganz nebenbei so, **als wäre Gesundheit nur die Abwesenheit von Krankheit; oder das „Schweigen der Organe“** (Hans-Georg Gadamer).
- Gleichzeitig gilt: **Die Medizin wird immer besser, aber wir Menschen werden nicht gesünder.**
- Gesundheit ist ein zentrales gesellschaftliches Gut, dessen Bedeutung weit über die Frage „Präsenz oder Abwesenheit“, d.h. Wohlbefinden oder Krankheit, hinausgeht. Gesundheit ist ein Grundwert, auf den jeder Anspruch hat, kann also durchaus als **eines der wesentlichen Fundamente einer Gesellschaft** verstanden werden.

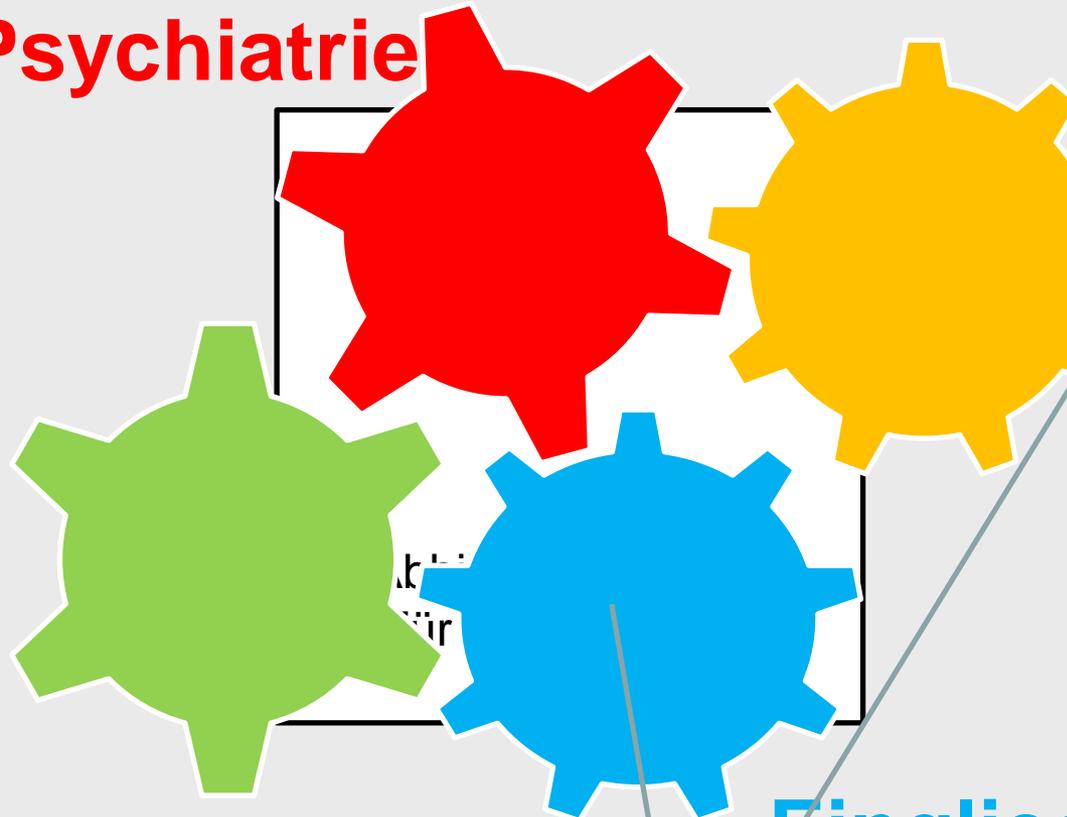


Gesundheit von Kindern und Jugendlichen neu denken

Was steckt dahinter?

Sozialarbeit

Ki-Ju-Psychiatrie



Ein „klassischer“ Fall einer misslingenden Hilfenlogik. Ein Kind mit einer „sekundären Neurotisierung“ aufgrund einer psychiatrischen Belastung in der Familie: Die einzelnen Systemlogiken passen nicht gut zusammen und „zerreiben“ das Kind. Die Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und „versorgendem Gesundheitssystem“ ist zu komplex. Der ÖGD kann als wichtiger „Übersetzer fungieren um zu optimal angepassten „konzentrischen Hilfen“ zu führen in denen „in der Mitte das Kind“ steht.

Erw.-Psychiatrie

Eingliederungshilfe



Gesundheit von Kindern und Jugendlichen neu denken

Was steckt dahinter?

Ki-Ju-Psychiatrie

Sozialarbeit

Im Zentrum steht das Kind!

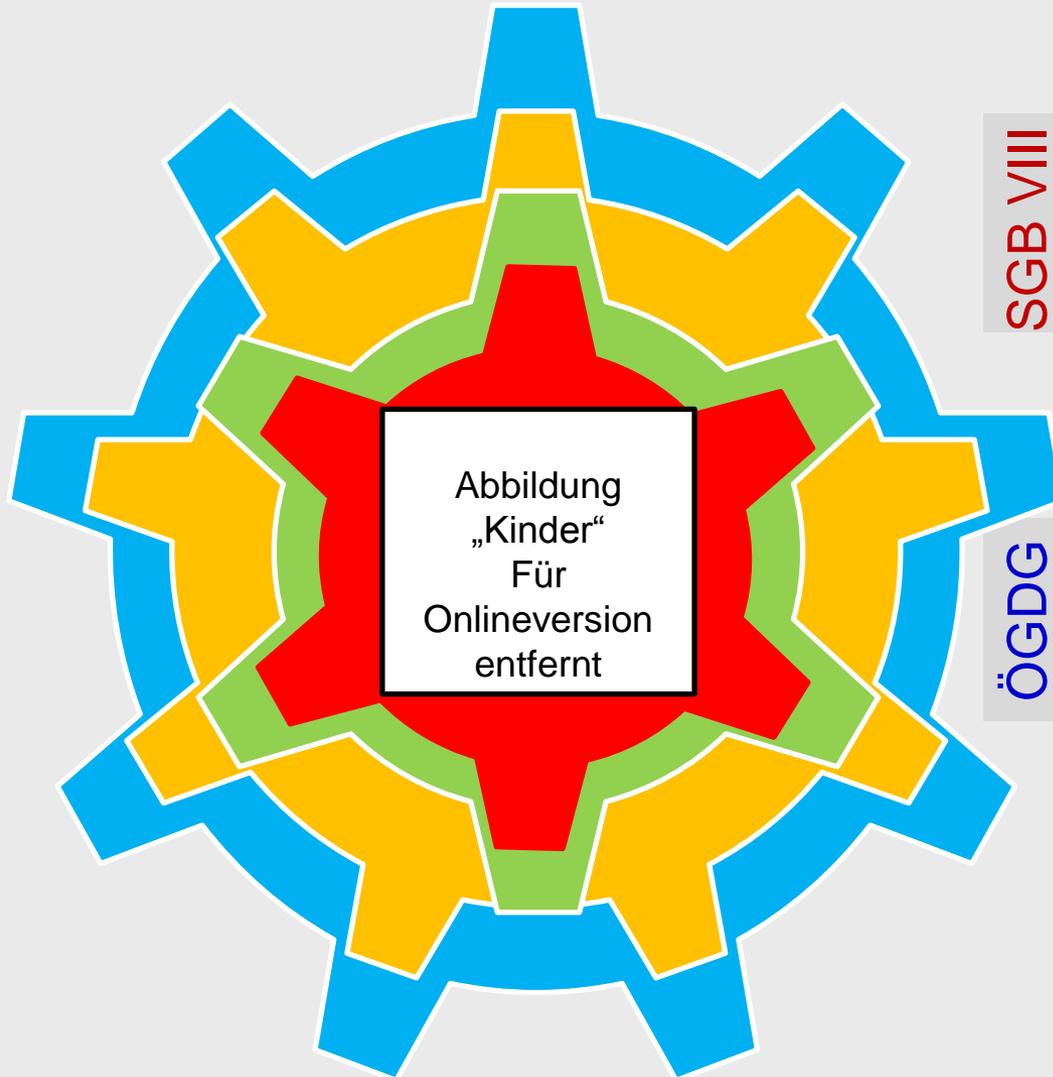
Abbildung „Kinder“
Für Onlineversion
entfernt

Erw.-Psychiatrie

Eingliederungshilfe



Vom Kind her denken!



GEMEINSAM

SGB VIII

- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen
- Dazu beitragen, positive Lebensbedingungen und eine lebenswerte Umwelt für Kinder, Jugendliche und Familien zu erhalten oder zu schaffen

ÖGDG

- Kinder- und Jugendliche vor Gesundheitsgefahren schützen und ihre Gesundheit fördern
- Das unterschiedlichen Verhalten, die unterschiedlichen Lebenslagen, die unterschiedlichen kulturellen Hintergründe und Versorgungssituationen berücksichtigen.



Vom Kind her denken!

- Mit unterschiedlicher **Blickrichtung gleichberechtigt** auf das selbe **Subjekt** schauen.
- Das Ziel beider Professionen ist Mehrung des **Wohlbefindens**.
- Der umfassende Auftrag ist **nur gemeinsam** zu leisten.
- „**Gesundheit**“ ist kein Besitz des medizinischen Systems.
- „**Gelingendes Aufwachsen**“ ist Auftrag nicht nur für die soziale Arbeit.
- Was bedeutet in dem Zusammenhang **Gesundheitsförderung**?
 - Befähigung **eigenes Wohlbefinden einfordern, erreichen, erhalten und genießen zu können**
- Was bedeutet in dem Zusammenhang **(primäre) Prävention**?
 - **Befähigung**, anstehende Aufgaben bewältigen zu können, bzw. potentiellen Risiken gewachsen zu sein.
- In diesem Sinne sind **Prävention und Gesundheitsförderung** „der ersten Ebene“ ein Teil der regulären **Grundversorgung** im Kindes- und Jugendalter und **kein freiwilliges „add on“ nach Kassenlage**.



Die Nahtstellen des ÖGD...

Aufgaben der Gesundheitsämter (Auszug)

- **Betriebsmedizin** für Kitas und Schulen = Individuelle Gesundheits- und Schullaufbahnberatung und systemische **Gesundheitsberatung** der Einrichtungen (z.B. **Sprechstunden**).
- **Gesundheitsförderung** und **Prävention** „erster“ und „zweiter Ebene“:
 - als Teil der regulären **Grundversorgung** zum gelingenden Aufwachsen
 - als Angebote nach **§ 20 SGB V** „zur Verhinderung und Verminderung von **Krankheitsrisiken**“.
- **Kooperation** mit anderen Leistungserbringern.
- **Subsidiäre Versorgung**, wenn diese anders nicht sichergestellt ist.
- **Gesundheitsberichterstattung**.
- **Kommunale Gesundheitskonferenz**.
- **Schwangeren- und Mütterberatung**.
- **Gesundheitshilfe** (für Menschen in besonderen Problemlagen), z.B. **Sozialpsychiatrie** / -Kinder und Jugendpsychiatrie.

... von zwei Seiten aus genäht halten Sie besser!

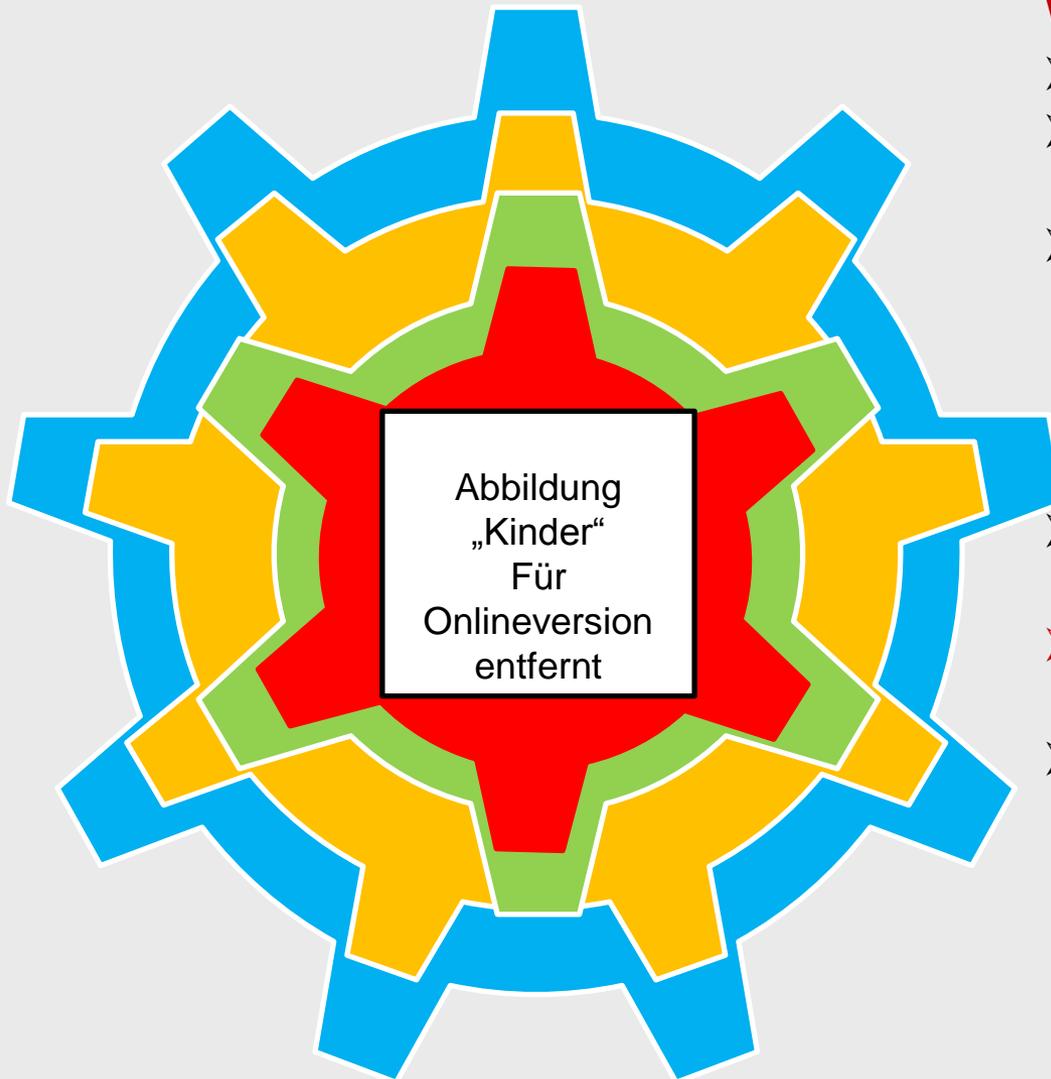


Fachliche Verantwortung heißt Mut und Offenheit für Veränderung

- Noch nie in den letzten Jahrzehnten war die **öffentliche Aufmerksamkeit** für die **Gesundheit** und Jugendlichen so hoch wie derzeit.
- Gesundheitsämter und Jugendämter haben gemeinsam **genügend Ressourcen**, um sich den anstehenden Herausforderungen zu stellen.
- In den Diensten intern aber auch „mit offenem Visier“ zwischen den Diensten ist eine **konstruktive Aufgabenkritik** erforderlich, um die **Ressourcen zielgerichtet** einzusetzen.
- Eine Klärung „was ist Gesundheit, was ist Jugendhilfe?“ ist im Sinne von **Haushaltslogik, nicht aber fachlich zielführend**.
- Insbesondere für die Einbindung externer Ressourcen ist es notwendig, die eigenen **Aufgaben der Grundversorgung** und die damit verbundene **Regelfinanzierung** klar zu definieren.
- Das **Präventionsgesetz** unterstützt Maßnahmen von Prävention und Gesundheitsförderung „der zweiten Ebene“ = „**zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken**“ (§ 20 SGB V).
Aufgaben der „Grundversorgung“ sind satzungsgemäß ausgeschlossen.



GEMEINSAM vom Kind her denken!



Wir wünschen uns für heute:

- Viele starke **Impulse**
- Kooperation und Vernetzung sind ab heute eine **Selbstverständlichkeit**.
- Jugendhilfe und ÖGD arbeiten in vernetzten **konzentrischen Kreisen** für das Wohl und die Gesundheit der Kinder und Jugendliche in der Kommune.
- Egal, welche Vokabeln wir benutzen und wie wir Begriffe definieren:
 - **Im Mittelpunkt steht immer das Kind / der/die Jugendliche.**
- Wir handeln nach der Logik: Die **Synergie** eigenständiger Handlungslogiken ist mehr als die Summe dieser Teile und macht sie **stark für die Zukunft.**